

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Mölln
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310/919) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung wird, nachdem sie der Stadtvertretung in der Sitzung am 21.1.2010 gem. § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243/534) in der zurzeit geltenden Fassung vorgelegt worden ist, folgende Stadtverordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Soweit öffentliche Verkehrsflächen als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

**§ 2
Höhe der Parkgebühr**

Die Parkgebühr für öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Mölln beträgt bei Lösung eines Einzelparkscheins 0,20 EUR je angefangene 12 Minuten. Soweit das Langzeitparken zugelassen ist höchstens 3,00 EUR pro gebührenpflichtigen Tag.

Die Gebühr für die „Dauerparkerkarte“ auf dem Parkdeck Zentrum beträgt 30,00 EUR pro Kalendermonat, bei angefangenen Kalendermonaten 2,00 EUR für jeden gebührenpflichtigen Tag, maximal jedoch 30,00 EUR/Kalendermonat.

Die Gebühr für das Parken auf dem „Parkplatz für Wohnmobile“ beträgt 7,00 € für 24 Stunden.

Die Höchstparkdauer und die gebührenpflichtigen Tage und Zeiten ergeben sich aus der Beschilderung am jeweiligen Parkschein-/ Kassenautomaten.

**§ 3
Inkrafttreten / Gültigkeit**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert am 31.12.2014 ihre Gültigkeit.

Die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Mölln vom 26.4.2005 tritt mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenverordnung außer Kraft.

Mölln, den 18. Februar 2010

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Engelmann

(Siegel)